

## Übersicht: Mit diesen begünstigten Gehalts-Extras können Sie 2026 punkten

| ZUWENDUNG/<br>REHTSGRUNDLAGEE                                                                                                                                                                                                                                                                                              | KONDITIONEN/BEISPIELE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufladen von Elektro-/Hybridfahrzeugen (§ 3 Nr. 46 und 50 Einkommensteuergesetz (EStG); BMF-Schreiben vom 11.11.2025, IV C 5 - S 2334/00087/014/013, das BMF Schreiben können Sie hier abrufen: <a href="https://www.bmf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/11/251111_ehk.html">tipp.personalwissen.de/pnl2656</a> ) | <p><b>Variante 1:</b> Aufladen privater Fahrzeuge beim Arbeitgeber: steuer- und beitragsfrei, sofern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt</p> <p><b>Variante 2:</b> Kostenerstattung für das private Aufladen des zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagens: steuer- und beitragsfrei in Höhe des nachgewiesenen Verbrauchs; als Strompreis berücksichtigen Sie entweder den individuellen Strompreis aus dem Vertrag des Mitarbeiters mit seinem Anbieter oder die Strompreispauschale von 0,34 € je kWh (Wert für 2026)</p> |
| Aufladen von Elektro-/Hybridfahrzeugen: Ladestation (§ 3 Nr. 46 und § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG)                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>Variante 1:</b> Überlassung (nicht Übereignung!) einer betrieblichen Ladestation ist steuer- und beitragsfrei.</p> <p><b>Variante 2:</b> Übereignung oder Bezuschussung einer Ladestation des Arbeitnehmers ist beitragsfrei bei Pauschalversteuerung mit 25 %.</p> <p>beide Varianten nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn</p>                                                                                                                                                                                                  |
| Aufmerksamkeiten/Geschenke aus persönlichem Anlass (R 19.6 Abs. 1 Lohnsteuerrichtlinien (LStR))                                                                                                                                                                                                                            | Persönliche Anlässe sind beispielsweise Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes. Als Geschenk sind nur Sachen zulässig (z. B. Blumen, kein Geld!) und der Wert darf höchstens 60 € pro Anlass betragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Belegschaftsrabatte (§ 8 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG))                                                                                                                                                                                                                                                              | Rabatte auf Waren und Dienstleistungen Ihres Unternehmens sind steuer- und beitragsfrei bis 1.080 € pro Kalenderjahr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Betriebliche Altersversorgung über Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds im ersten Arbeitsverhältnis (§ 3 Nr. 63 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV, § 23 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG))                                                                                                                   | <p><b>steuerfrei bis 8 %</b> der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2026: 676 €/Monat oder 8.112 €/Jahr)</p> <p><b>beitragsfrei bis 4 %</b> der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2026: 338 €/Monat oder 4.056 €/Jahr)</p> <p>Bei Entgeltumwandlung müssen Sie einen Zuschuss von 15 % des umgewandelten Entgelts leisten.</p>                                                                                                                                                                                           |
| Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG)                                                                                                                                                                                                                                                                                | Pro Jahr können Sie 156 € für den Mitarbeiter, 104 € für seinen Ehepartner und 52 € für jedes Kind mit 25 % pauschal versteuert und beitragsfrei zahlen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Essensmarken/verbilligte Mahlzeiten im Betrieb (§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 Abs. 7 LStR)                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Steuer- und beitragsrechtlich wird die Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert (2026: 4,57 € für ein Mittagessen) abzüglich einer eventuellen Zuzahlung des Mitarbeiters bewertet.</p> <p>Dies gilt bei Essensmarken, sofern der Wert der Essensmarke 2026 höchstens 7,67 € beträgt und Sie keine Essensmarken für Abwesenheitstage ausgeben.</p>                                                                                                                                                                                                |
| Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb (R 19.6 Abs. 2 LStR)                                                                                                                                                                                                                                                      | steuer- und beitragsfrei, sofern es sich nicht um Mahlzeiten handelt<br>Beispiele: Mineralwasser, Kaffee, Tee, Obst, Kekse, aber auch unbelegte Brötchen oder Brezeln (BFH, 3.7.2019, VI R 36/17)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Fahrrad oder Pedelec: leihweise Überlassung zur privaten Nutzung (§ 3 Nr. 37 EStG)                                                                                                                                                                                                                                         | <p>bei Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn: steuer- und beitragsfrei</p> <p>bei Entgeltumwandlung: Sie ermitteln den steuer- und beitragspflichtigen geldwerten Vorteil nach der 1%-Regel von 25 % des Brutto-listenpreises (Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9.1.2020).</p>                                                                                                                                                                                                                                 |
| Fahrrad oder Pedelec: Übereignung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG)                                                                                                                                                                                                                                                          | beitragsfrei bei Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils mit 25 %; nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| ZUWENDUNG/<br>RECHTSGRUNDLAGE                                                                                         | KONDITIONEN/BEISPIELE                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen Pkw (§ 40 Abs. 2 EStG)                             | Sie können 0,38 € pro Entfernungskilometer mit 15 % pauschal versteuert und beitragsfrei zahlen.<br>nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn<br>Der Fahrtkostenzuschuss mindert die Entfernungspauschale, die der Mitarbeiter in seiner Steuererklärung geltend machen kann. |
| Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit Bus und Bahn im Nahverkehr (§ 3 Nr. 15 EStG, § 40 Abs. 2 EStG) | <b>Variante 1:</b> Jobticket zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn: steuer- und beitragsfrei; mindert die Entfernungspauschale des Mitarbeiters<br><b>Variante 2:</b> Jobticket mit 25 % pauschal versteuert, beitragsfrei und ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale   |
| Gutscheine (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)                                                                                  | steuer- und beitragsfrei im Wert bis 50 €/Monat<br>nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn                                                                                                                                                                                  |
| Kinderbetreuung nicht schulpflichtiger Kinder (§ 3 Nr. 33 EStG)                                                       | Steuer- und beitragsfrei ist die Betreuung, Unterbringung und Verpflegung in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krippe, Tagesmutter oder Ganztagespflegestelle), nicht aber im Haushalt des Mitarbeiters.<br>nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn      |
| PC/Handy (§ 3 Nr. 45 EStG, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG)                                                             | bei leihweiser Überlassung steuer- und beitragsfrei<br>bei Übereignung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn<br>25 % Pauschalsteuer und beitragsfrei                                                                                                                          |
| Unfallversicherung, freiwillige (§ 40b Abs. 3 EStG)                                                                   | 20 % Pauschalsteuer und beitragsfrei, wenn mehrere Mitarbeiter gemeinsam versichert sind<br>nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn                                                                                                                                         |
| Unterstützung in Notfällen (§ 3 Nr. 11 EStG)                                                                          | Bis 600 € pro Mitarbeiter und Jahr sind nach Anhörung von Arbeitnehmervertretern steuer- und beitragsfrei.                                                                                                                                                                              |
| Vermögensbeteiligung (§ 3 Nr. 39 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV)                                                         | Bis 2.000 € pro Mitarbeiter und Jahr sind steuer- und beitragsfrei, bei Entgeltumwandlung jedoch beitragspflichtig.                                                                                                                                                                     |
| Weiterbildungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 19 EStG)                                                                             | steuer- und beitragsfrei, sofern die Maßnahme der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Mitarbeiters dient                                                                                                                                                                       |
| Zinsvorteil eines Darlehens an Ihre Mitarbeiter (BMF, 19.5.2015, S 2334 /07/0009)                                     | steuer- und beitragsfrei, wenn die Darlehenssumme höchstens 2.600 € beträgt                                                                                                                                                                                                             |